



Satzung

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 18. Mai 1989 in Düsseldorf

§ 1

Der Verein führt den Namen „Deutsche Zoologische Gesellschaft“ e.V. und hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Die „Deutsche Zoologische Gesellschaft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist, die zoologische Wissenschaft zu fördern, die gemeinsamen Anliegen von Zoologen zu wahren und die Verbindung zwischen den Mitgliedern zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und die Verleihung von Wissenschaftspreisen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Gesellschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der als Forscher in irgendeinem Zweige der Zoologie hervorgetreten ist. Zu außerordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand Freunde der Zoologie ernennen; sie haben nur beratende Stimme und können von der Beitragszahlung befreit werden. Personen, welche sich besondere Verdienste um die zoologische Wissenschaft erworben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; es ist dazu ein einstimmiger Beschluß nötig.

§ 4

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Schriftführer entgegen. Der Antrag auf Aufnahme muß von zwei Mitgliedern der DZG unterstützt werden.

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft darf nicht von Rasse, Konfession oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

Jedes Mitglied zahlt in dem Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung der Mitgliedschaft beim Schriftführer in der bei eingeschriebenen Vereinen üblichen Form oder durch Streichung. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem geschäftsführenden Vorstand geführt.

Er besteht aus:

1. einem Präsidenten
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem 2. Stellvertreter
4. dem 3. Stellvertreter
5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer

Der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand nach Lage der Geschäfte oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden. Der Schriftführer besorgt die laufenden Geschäfte, führt die Kasse des Gesellschaft und gibt den Bericht über die Versammlung heraus.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen und eingezahlte Kapitalanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes geschieht in 2-jährigem Turnus durch eine geheime Briefwahl. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand schlägt der der Briefwahl vorhergehenden Mitgliederversammlung mindestens einen Kandidaten für die in § 8 genannten Ämter vor. Er berücksichtigt dabei die Breite der Zusammensetzung der Zoologischen Gesellschaft hinsichtlich Position und Arbeitsgebiet. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung können für die Ämter weitere Kandidatenvorschläge unterbreitet werden.

Die Mitgliederversammlung führt über die genannten Kandidaten eine Vorwahl durch. Der Vorstand hat sodann den wahlberechtigten Mitgliedern in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober des jeweiligen Wahljahres des Ergebnis der Vorwahl schriftlich mitzuteilen und diese unter Übersendung von Wahlzetteln zur Briefwahl aufzufordern. Die Wahlzettel sind ohne Unterschrift in geschlossenem, sonst nicht gekennzeichneten Umschlag bis zum 15. November desselben Jahres an den Präsidenten einzusenden. Der Außenumschlag muß den Absender erkennen lassen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Lehnen einer oder mehrere der Gewählten die Annahme der Wahl ab, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Wahlergebnis stellt der Präsident in Gegenwart mindestens zweier Mitglieder der Gesellschaft fest; es wird unter Angabe der Stimmenzahl bekanntgegeben.

§ 10

Der neugewählte Vorstand übernimmt die Leitung der Geschäfte am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Bis dahin bleibt der frühere Vorstand im Amt.

§ 11

Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf zwei Kalenderjahre. Während ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand auf die Restzeit der Amtsdauer durch Zuwahl ersetzt. Die Schriftführer sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident kann nach Ablauf seiner Amtszeit während der nächsten zwei Wahlperioden nicht wieder gewählt werden.

§ 12

Alljährlich findet eine Versammlung zur Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen, zur Erstattung von Referaten und zur Besprechung und Feststellung gemeinsam in Angriff zu nehmender Aufgaben statt. Die Sitzungsleiter werden vom Vorstand bestimmt.

Die Jahresversammlung der ordentlichen Mitglieder beschließt über den Ort und die Zeit der nächsten Versammlung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ort und Zeit der Versammlung bestimmen.

Zur Jahresversammlung der ordentlichen Mitglieder beruft der Präsident mit mindestens monatlicher Frist schriftlich ein. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres wird vom Vorstand der Jahresversammlung vorgelegt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Jahresversammlung ernannte Mitglieder der DZG. Nach ihrem Bericht ist bei der Jahresversammlung der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zur Abstimmung zu bringen.

§ 14

Anträge auf Abänderung der Satzung müssen mindestens zwei Monate vor der Jahresversammlung eingebracht und spätestens einen Monat vor der Jahresversammlung den Mitgliedern besonders bekanntgemacht werden. Zu ihrer Annahme ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, wissenschaftliche Anliegen. Über die Art der Stiftung entscheidet die der Auflösung folgende letzte Jahresversammlung. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur von 25% oder mehr der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Er ist von dem Vorsitzenden zur schriftlichen Abstimmung zu bringen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.